

VORWORT

... nur Briefmarken und Münzen?

So, 171 Tage nach der Bundestagswahl haben wir nun doch eine Bundeskanzlerin, die gemäß Art. 63 Grundgesetz vom Bundestag gewählt wurde. Sie wurde mit der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages und vom Bundespräsidenten ernannt. Das hat die Medien beschäftigt. Aber lagen denn die anderen Ministerien im Wahlkoma? Ein Blick auf die Pressemitteilungen des Bundesfinanzministeriums lässt das vermuten: Neun der ersten zehn Pressemitteilungen des Jahres 2018 beschreiben neue Münzen und Briefmarken. Numismatiker und Philatelisten mögen begeistert sein, ihnen sei der Stellenwert gegönnt, aber das normale Leben ging nicht weiter. Doch, es wurde gearbeitet, es wurde verwaltet, aber zukunftsorientierte Entscheidungen waren zum Ruhen verdammt. Die politische Ausrichtung ... sie fehlte. So kamen die 20-Euro-Gedenkmünze „Froschkönig“, die 5-Euro-Sammlermünze „Subtropische Zone“ aus der Serie „Klimazonen der Erde“ auf der World Money Fair in Berlin und die Sonderbriefmarke „200 Jahre Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn“ prominent ins Web.

Bitte, das soll nicht falsch verstanden werden. Die Sammler von Münzen und Briefmarken haben tolle Hobbies. Aber wenn ein Ministerium nur solche Pressemitteilungen versenden kann, zeigt uns das, dass offensichtlich etwas Sand in den Zahnrädern knirschte. Theoretisch könnten wir Ihnen auch jeden Tag Wasserstandsmeldungen senden und so zeigen wir, dass wir da sind. Aber das werden Sie nicht wollen. Deshalb verschonen wir Sie mit Allgemeinplätzen und geben an Sie das weiter, was Sie, Ihr Haus und die Angelegenheit betrifft, mit der Sie uns beauftragt haben. Das bedeutet aber nicht, dass wir nicht weiterdenken. Wir betrachten es auch als unsere Aufgabe, Sie gezielt über rechtliche Entwicklungen zu informieren. Deshalb halten Sie unsere Advoselect-News in Händen oder lesen diese online. ■



IN DIESER AUSGABE: S2 Kosten eines privaten Sicherheitsdienstes können außergewöhnliche Belastungen sein, Kurz und bündig: Kündigung wegen des Antritts einer Freiheitsstrafe | S3 Gastbeitrag: Ready 4 GDPR? Zwei Monate vor der neuen EU-Datenschutzverordnung | S4 Aufhebungsvertrag und Begünstigung eines Betriebsratsmitglieds, Advoselect-Inside: „How to make business in Europe“

GMBH

Neues zur Gesellschafterliste

Nach jeder Änderung im Gesellschafterbestand, bei der ein Notar nicht mitgewirkt hat, ist es die Pflicht des Geschäftsführers eine aktualisierte Liste zum Handelsregister einzureichen. Das gilt also zum Beispiel beim Tod eines Gesellschafters, bei seinem Umzug in eine andere Gemeinde oder der Einziehung eines Geschäftsanteils durch Beschluss der Gesellschafterversammlung oder der Kaduzierung. Kommt der Geschäftsführer dem nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, haftet er für daraus resultierende Schäden persönlich.

Schon bisher waren bei der Erstellung einer Gesellschafterliste einige Formalien zu beachten. Durch eine Gesetzesänderung, die am 26. Juni 2017 in Kraft getreten ist, hat der Gesetzgeber weitere Hürden aufgerichtet. Genügt eine eingereichte Gesellschafterliste nicht diesen neuen Anforderungen, wird sie vom Handelsregister abgelehnt. Der GmbH-Geschäftsführer, der die Gesellschafterliste ohne fachkundige Hilfe selbst erstellen will, muss sich daher damit vertraut machen. Nachfolgend ein kurzer Überblick über die Neuerungen:

Wie bisher muss jeder Geschäftsanteil mit seinem Nennbetrag in die Liste aufgenommen werden. Zusätzlich muss jetzt angegeben werden, welcher prozentualen Beteiligung am Stammkapital dies entspricht. Das Gesetz schweigt sich allerdings darüber aus, mit wie vielen Stellen nach dem Komma der Prozentsatz anzugeben ist. Es bleibt also unklar, ob bei einem Gesellschafter, der einen Geschäftsanteil von zwei € an einer GmbH mit einem Stammkapital von 30.000 € hält, aufgerundet 0,01 % oder 0,066666 % anzugeben ist. Die Angabe < 1 % soll jedenfalls nicht ausreichen.

Bisher mussten für jeden Gesellschafter die Nummern der von ihm gehaltenen Geschäftsanteile angegeben werden. Die Gliederung der Liste folgte der Nummerierung mit der Folge, dass ein Gesellschafter an mehreren Stellen in der Liste vermerkt wurde, wenn er beispielsweise die Geschäftsanteile mit den Nummern 1, 5 und 7 hielt. Jetzt muss für jeden Gesellschafter zusätzlich sein gesamter Anteilsbesitz in Prozent des Stammkapitals angegeben werden. Halten ein oder mehrere Gesellschafter mehrere Ge-

schaftsanteile, erfordert dies einen gänzlich anderen Aufbau der Liste.

Hat ein Gesellschafter seinerseits die Rechtsform einer eingetragenen Gesellschaft, so sind wie bisher Firma und Satzungssitz, zusätzlich jetzt aber auch das zuständige Register und die Registernummer in die Liste aufzunehmen. Ist eine GbR Gesellschafterin, sind zusätzlich zu deren Bezeichnung auch alle GbR-Gesellschafter mit Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort in die Liste aufzunehmen. Für Publikums-gesellschaften, z. B. Kapitalanlagegesellschaften mit mehreren Hundert GbR-Gesellschaftern wirft dies erhebliche Probleme auf.



Das Gesetz enthält auch eine Verordnungsermächtigung für nähere Bestimmungen über die Ausgestaltung der Gesellschafterliste. Ob eine solche Verordnung kommt, ist ebenso ungewiss wie die Frage, ob sie zu einer Erleichterung führen oder das Thema zusätzlich verkomplizieren wird. Zum Schluss noch etwas Versöhnliches: Die Einreichung einer ordnungsgemäßen Gesellschafterliste, aus der die wirtschaftlichen Beteiligungsverhältnisse an der GmbH zutreffend hervorgehen, erspart es dem Geschäftsführer sich zusätzlich auch noch mit dem durch das Geldwäschegesetz eingeführten Transparenzregister auseinandersetzen zu müssen. ■

Kosten eines privaten Sicherheitsdienstes können außergewöhnliche Belastungen sein

Notwendige und angemessene Kosten für die Beauftragung eines privaten Sicherheitsdienstes führen zu außergewöhnlichen Belastungen, wenn eine Gefahr für Leib und Leben abzuwehren ist. Das hat das Finanzgerichts Münster mit Urteil vom 11.12.2017 entschieden.

Die inzwischen verstorbene Klägerin nahm eine erwachsene und sich als Ärztin ausgebende Frau im Wege der Adoption als Kind an, erteilte ihr General- und Vorsorgevollmacht und setzte sie als Erbin ein. Die Klägerin wurde von ihrer Adoptivtochter mit Medikamenten „ruhig gestellt“ und in einen körperlichen Dämmerzustand versetzt, der nur dann durch weitere Medikamente unterbrochen wurde, wenn die Klägerin wichtige Termine wie Notartermine, u. a. für die Erbeinsetzung der Adoptivtochter, wahrnehmen musste. Nachdem sie sich befreien konnte, widerrief die Klägerin die Vollmachten und die Erbeinsetzung und zog in eine Seniorenresidenz, in der sie sich 24 Stunden am Tag durch einen privaten Sicherheitsdienst bewachen ließ, weil ihre Adoptivtochter und von dieser beauftragte Personen mehrfach versucht hatten, die Klägerin dort aufzusuchen. Die Berück-

sichtigung der hierfür entstandenen Kosten als außergewöhnliche Belastungen lehnte das Finanzamt ab.

Der Senat gab der hiergegen erhobenen Klage statt, nachdem er eine umfangreiche Beweisaufnahme durch Zeugenvernehmungen zur Bedrohungslage der Klägerin durchgeführt hatte. Die Aufwendungen für den privaten Sicherheitsdienst seien der Klägerin aus tatsächlichen Gründen zwangsläufig erwachsen. Sie sei aufgrund der Behandlung durch ihre Adoptivtochter einer schweren gesundheitlichen Bedrohung ausgesetzt gewesen und in ihrer persönlichen Freiheit unzumutbar eingeschränkt worden. Es habe auch die Gefahr einer Entführung und damit einer Wiederholung der körperlichen Übergriffe bestanden. Die Klägerin sei gezwungen gewesen, sich vor weiteren möglichen Angriffen gegen Leib und Leben zu schützen. Da es sich bei der Seniorenresidenz nicht um eine geschlossene Anlage gehandelt habe, seien die Aufwendungen für den Sicherheitsdienst auch den Umständen nach notwendig und angemessen gewesen. ■



KURZ UND BÜNDIG

Kündigung wegen des Antritts einer Freiheitsstrafe

Ein Arbeitgeber kann das Beschäftigungsverhältnis mit einem Arbeitnehmer kündigen, der eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren zu verbüßen hat und dessen vorzeitige Entlassung nicht sicher erwartet werden kann. Die Kündigungsschutzklage eines jungen Vaters, der wegen seiner Beteiligung an einem versuchten Raubüberfall rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und acht Monaten verurteilt worden war, scheiterte. Die Tat stand in keinem Bezug zu seinem Arbeitsverhältnis als Bäcker. Als er im September 2016 seine Haft antreten musste, kündigte der Arbeitgeber, weil der Arbeitnehmer, der im Betrieb bereits seine Ausbildung gemacht hatte, künftig mehr als zwei Jahre ausfallen werde. Auch das LAG wies die Klage ab, da es der ständigen Rechtsprechung entspreche, dass ein Arbeitgeber eine Kündigung erklären darf, wenn zu diesem Zeitpunkt damit zu rechnen ist, dass der Arbeitnehmer länger als zwei Jahre ausfallen wird. Ein Vergleich mit dem gesetzlich geregelten Ruhen eines Arbeitsverhältnisses während der Elternzeit sei nicht gerechtfertigt, da dies dem Schutz der Familie diene.

Im Stadium fortgeschrittener Alzheimerdemenz errichtetes notarielles Testament ist nichtig

Eine Erblasserin ist testierunfähig, wenn sie aufgrund einer fortgeschrittenen Demenzerkrankung vom Alzheimerstyp nicht mehr in der Lage ist, die Bedeutung und die Tragweite einer erklärten letztwilligen Verfügung einzusehen und nach einer solchen Einsicht zu handeln. Ein in diesem Zustand errichtetes notarielles Testament ist nichtig. Diese Rechtslage hat das OLG Hamm festgestellt. 2004 ordnete das zuständige Betreuungsgericht wegen fortgeschrittener Alzheimerdemenz der Erblasserin eine Betreuung für ihre Vermögensangelegenheiten an und bestimmte zwei Söhne zu Betreuern. Nach dem Tode seines Bruders wurde der Beklagte im März 2007 zum alleinigen Betreuer für seine Mutter bestellt. Kurz darauf errichtete die Erblasserin im Pflegeheim ein notarielles Testament, in dem sie den Beklagten zu ihrem Alleinerben einsetzte. Mit weiteren notariellen Verträgen, errichtet im März 2007 und August 2008, schenkte die Erblasserin ihrem Sohn eine Forderung und Geldbeträge in Höhe von insgesamt 160.000 €. Eine fachärztliche Begutachtung der Erblasserin im Betreuungsverfahren aus dem Jahre 2010 stellte eine so weit fortgeschrittene Demenzerkrankung der Erblasserin fest, dass aus ärztlicher Sicht Geschäftsunfähigkeit bestand. Nach dem Tode der Erblasserin ließ der Beklagte ein zum Nachlass gehörendes Mehrfamilienhaus in Unna auf sich als Alleineigentümer umschreiben. Das OLG Hamm hat durch die Vernehmung von Zeugen und Anhörung eines medizinischen Sachverständigen über die

Testier- und Geschäftsfähigkeit der Erblasserin bei der Errichtung des infrage stehenden Testaments und der infrage stehenden Schenkungsverträge Beweis erhoben und nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme der Klage stattgegeben. Das von der Erblasserin im März 2007 errichtete Testament und die von ihr abgeschlossenen Schenkungsverträge aus den Jahren 2007 und 2008 seien unwirksam, weil die Erblasserin bei der Errichtung dieser Urkunden testier- und geschäftsunfähig gewesen sei. Die zunächst beim Bundesgerichtshof eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde (Az. BGH IV ZR 14/17) ist zurückgenommen worden, nachdem der BGH die Bewilligung von Prozesskostenhilfe abgelehnt hatte.

Änderungen 2018: Neue Grenzen für geringwertige Wirtschaftsgüter seit 1. Januar 2018

Zum 1. Januar 2018 wurden die Grenzen für geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) angehoben. Danach ergeben sich für den Sofortabzug für GWG folgende Höchstwerte.

Nettopreis	Umsatzsteuer	Bruttopreis
800,00 €	152,00 € (19 Prozent Umsatzsteuer)	952,00 €
800,00 €	56,00 € (7 Prozent Umsatzsteuer)	856,00 €

■

GASTBEITRAG – Dr. Katalin Preda – Rechtsanwältin, Geschäftsführende Partnerin der Preda Anwaltskanzlei in Budapest, www.preda.hu

Ready 4 GDPR? Zwei Monate vor der neuen EU-Datenschutzverordnung

Ab dem 25. Mai 2018 kommt es zu einer wichtigen, den Schutz von personenbezogenen Daten betreffenden Änderung in den EU-Ländern, da die neue Datenschutzverordnung der EU, d.h. die Verordnung Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (GDPR – General Data Protection Regulation) ab diesem Tag Anwendung findet. Zugleich wird die Verordnung Nr. 95/46/EG (allgemeine Datenschutzverordnung) durch diese Rechtsnorm außer Kraft gesetzt.

Das Konzept Datenschutz, das sich innerhalb des rechtlichen Schutzes der Privatsphäre einer Person interpretieren lässt, wurde seit den 1970-er Jahren ein verbreitet verwendeter Begriff zwecks Bezeichnung eines neuartigen Schutzes, der als Antwort auf die Gefahren einer durch die elektronische Revolution je allgemeiner werdenden automatisierten Datenverarbeitung in Europa aufgekommen ist. Der Inhalt des durch diesen geleisteten rechtlichen Schutzes veränderte sich seit Entstehen des Begriffs mehrfach in bedeutendem Ausmaß, bzw. ist dauernd in Veränderung. Durch die technische Entwicklung haben sich die Menge der verarbeiteten Daten und auch das Maß der die Privatpersonen betreffenden Auswirkungen erhöht. Die neueste Ära von Datenschutz wird vielmehr durch die Regelung der Technologie und nicht durch gewöhnlichen Rechtsschutz geprägt. Damit sind auch die neue Regelung der GDPR, der Anspruch auf einheitliche europäische Rechtsanwendung und die höheren Bußgeldbeträge verbunden. Aus dem durch die Kommission Anfang 2012 veröffentlichten Vorschlag wurde im Mai 2016 ein verkündeter Rechtsnormtext. Der Vorgang wurde mit Lobbytätigkeit belastet, es ist mehrfach aufgekommen, dass der Mangel an einem einheitlichen politischen Willen letztendlich zu dessen Scheitern führen würde. Dass es doch nicht dazu gekommen ist, ist zum Großteil den durch die seitens der Nationalisicherheitsorgane der USA in Europa vorgenommenen Massenüberwachungen herbeigeführten politischen Wellen zu verdanken. GDPR bekräftigt deshalb die Rechte der Betroffenen und stellt den Verantwortlichen erhebliche Sicherheitserfordernisse auf.

Die Verordnung bereitet zahlreiche Neuigkeiten für Datenschutzjuristen, für Behörden die diese

anzuwenden haben und für alle europäische Firmen – von Familien- oder Klein- und Großunternehmen bis hin zu multinationalen Großunternehmen –, die personenbezogene oder sensible Daten verarbeiten. Ihre Bestimmungen sind ab dem 25. Mai 2018 unmittelbar anzuwenden, bedürfen keiner Gesetzgebung in den einzelnen Mitgliedsstaaten. Den Vertretern der betroffenen Unternehmen verbleiben lediglich zwei Monate um sich auf die transparente Verarbeitung von sowohl elektronischen, als auch in Papierform gespeicherten

gangenen Geschäftsjahres (jeweils die höhere der zwei Beträge) erreichen. Neben den strengen Sanktionen wird die Verordnung in mehreren Fällen auch eine – im Vergleich zu der bisherigen – klarere Situation herbeiführen. Es ist zu erwarten, dass die unter den Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung in bestimmten nationalen Rechten bestehende Unsicherheit endlich geklärt wird. Die Bestimmungen und Verpflichtungen erhalten auf europäischer Ebene eine einheitliche Auslegung und für die Verantwortlichen eine Rechtspraxis in breiterem Umfang als Wegweiser dienen wird, um die Rechtmäßigkeit ihres Vorgangs mit personenbezogenen Daten zu gewährleisten. Es ist auch kein verschwiegenes Ziel der strengen Regelung, dass durch die neuen Datenschutzregeln die europäischen Unternehmen im Vergleich zu den in Drittstaaten ansässigen Unternehmen einen Wettbewerbsvorteil gewinnen.

Gemäß der Verordnung sind die betroffenen Personen über die wesentlichen Umstände der Datenverarbeitung zu informieren: über den Verantwortlichen, über die Rechtsgrundlage, Zwecke der Datenverarbeitung, über die Dauer, für die die Daten gespeichert werden, über die Rechte, Rechtsmittelmöglichkeiten, über die in der Datenverarbeitung mitwirkende Unternehmen, die Empfänger der Datenübermittlung. Es ist ein neues Element, dass im Falle einer schwerwiegenden Verletzung personenbezogener Daten die Einzelheiten des Vorfalls, dessen negative Auswirkungen und die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen der nationalen Datenschutzbehörde oder bei grenzüberschreitenden Datenverarbeitungen der sog. Hauptbehörde, in kritischer Situation auch der betroffenen Person anzuzeigen sind.

Alle europäischen Unternehmen, die sich bislang mit der Vorbereitung noch nicht befasst haben, sind in dem letzten Moment, da es aus der bei der Annahme der GDPR gewährten zweijährigen Vorbereitungsfrist nunmehr lediglich zwei Monate verblieben sind. ■

Daten, deren entsprechende Speicherung, auf die Analyse der Risiken (Folgenabschätzung) und auf die Bestätigung, dass für den Besitz, Verarbeitung der Daten ihrerseits eine entsprechende Rechtsgrundlage besteht, vorzubereiten.

Die neue Regelung betont das Recht auf „vergessenwerden“, d.h. das Recht auf Löschung, schreibt die Frist für die Anmeldung einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten (72 Stunden) vor, vervielfacht die Summe der Geldbuße. In einem schwerwiegenden Fall kann die Obergrenze der Geldbuße bis auf 20 Millionen Euro steigen, bzw. kann vier Prozent des gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorange-



ARBEITSRECHT

Aufhebungsvertrag und Begünstigung eines Betriebsratsmitglieds

Der Kläger war bei der Beklagten beschäftigt und seit 2006 Vorsitzender des Betriebsrats. Anfang Juli 2013 hatte die Beklagte beim ArbG unter Berufung auf – vom Kläger bestrittene – verhaltensbe-



dingte Gründe ein Verfahren zur Ersetzung der Zustimmung des Betriebsrats zur außerordentlichen Kündigung des Arbeitsverhältnisses des Klägers eingeleitet. Am 22.07.2013 schlossen die Parteien außergerichtlich einen Aufhebungsvertrag, in dem u.a. die Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum 31.12.2015, die Freistellung unter Vergütungsfortzahlung und eine noch im Verlauf des Arbeitsverhältnisses auszuzahlende Abfindung von 120.000 €

netto vereinbart wurde. Nachdem der Kläger am 23.07.2013 vereinbarungsgemäß von seinem Betriebsratsamt zurückgetreten und in der Folgezeit die Auszahlung der Abfindung an ihn erfolgt war, hat er mit der vorliegenden Klage den Fortbestand seines Arbeitsverhältnisses über den 31.12.2015 hinaus geltend gemacht. Er meint, der Aufhebungsvertrag sei nichtig, weil er durch diesen als Betriebsratsmitglied in unzulässiger Weise begünstigt werde.

Die Klage blieb beim BAG – wie bereits in den Vorinstanzen – ohne Erfolg. Nach § 78 Satz 2 BetrVG dürfen Mitglieder des Betriebsrats wegen ihrer Betriebsratsstätigkeit weder benachteiligt noch begünstigt werden. Vereinbarungen, die hiergegen verstoßen, sind nach § 134 BGB nichtig. Durch den Abschluss eines Aufhebungsvertrags wird das Betriebsratsmitglied allerdings regelmäßig nicht unzulässig begünstigt. Soweit die Verhandlungsposition des Betriebsratsmitglieds günstiger ist als die eines Arbeitnehmers ohne Betriebsratsamt, beruht dies auf dem in § 15 KSchG und § 103 BetrVG geregelten Sonderkündigungsschutz. (BAG, Urt. v. 21.03.2018 - 7 AZR 590/16) ■

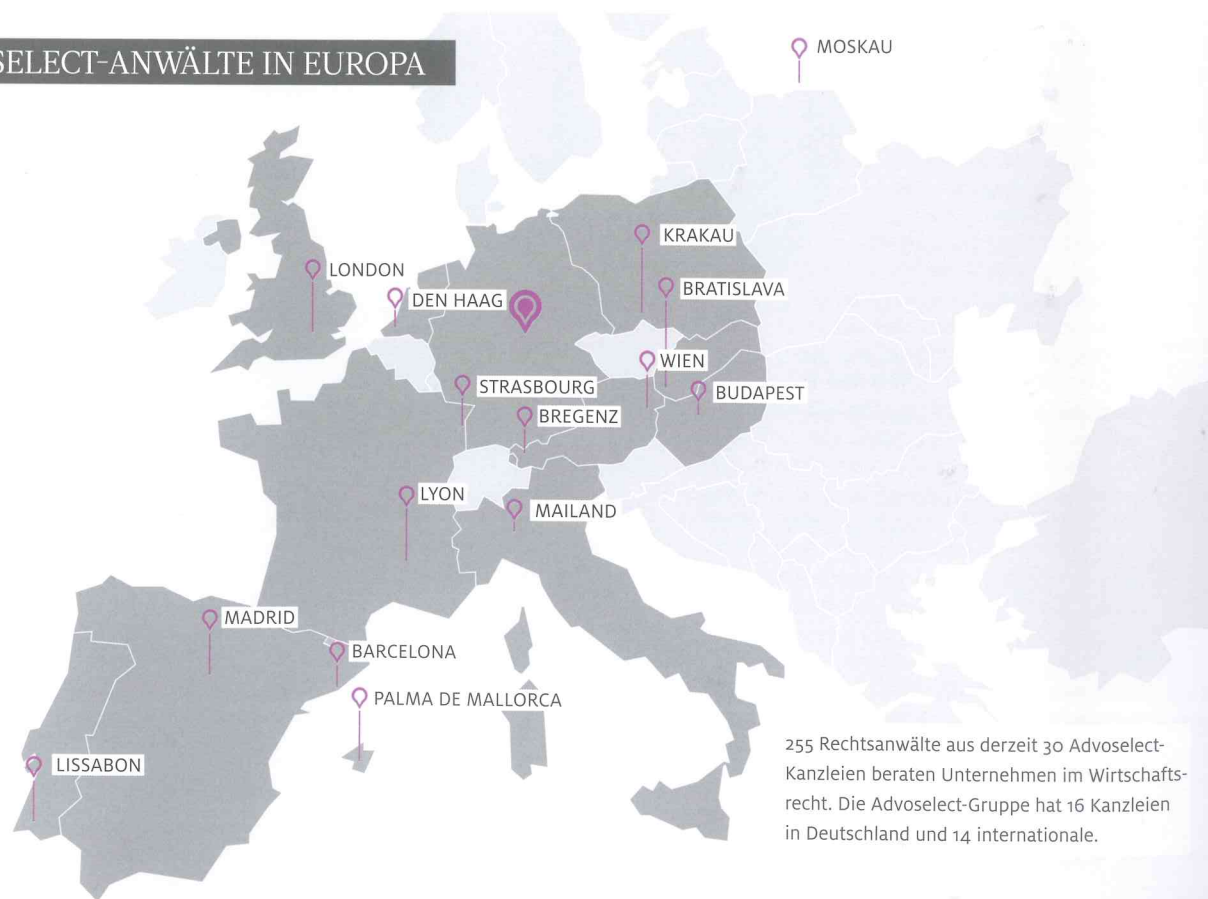
ADVOSELECT-INSIDE

„How to make business in Europe“

Eine unvollständig ausgefüllte Steuererklärung der Tochterfirma in Portugal, ein unbeabsichtigter Verstoß gegen Umweltauflagen an einer Produktionsstätte in Ungarn, eine Unachtsamkeit im Umgang mit dem Zoll in der Slowakei oder auch nur eine unbedachte Partyeinladung, die in Italien geltendes Recht verletzt – wenn den Mitarbeitern im Ausland ein Fehler passiert, kann daraus schnell ein strafrechtliches Problem für den Geschäftsführer der Muttergesellschaft oder Holding werden. Mit einem neuen Projekt möchte Advoselect Unternehmer gezielt dabei unterstützen, solche und ähnliche Risiken im EU-Ausland zu vermeiden. Unter Federführung der Kanzleien Ehler Ermer & Partner aus Schleswig-Holstein, Dusilaw aus Italien und weiterer Kanzleien in Europa entwickelt die Arbeitsgruppe Corporate Compliance gerade einen „business guide“, der aufzeigt, worauf in verschiedenen EU-Ländern besonders zu achten ist, wenn man als Unternehmer nicht in die Gefahr straf- oder zivilrechtlicher Haftung geraten möchte. Der erste Teil des Guides wird in Kürze auf der Advoselect-Website erscheinen, in den kommenden Monaten werden dann sukzessive immer mehr Länder dazu kommen. So wird es künftig deutlich einfacher zu vermeiden, dass aus Fehlern von Mitarbeitern im Ausland ein straf- oder zivilrechtliches Haftungsproblem für den Geschäftsführer der Muttergesellschaft oder Holding wird. ■

IHRE ADVOSELECT-ANWÄLTE IN EUROPA

- FLensburg
- Hamburg
- Rotenburg
- OSNABRÜCK
- Berlin
- GÖTTINGEN
- DINSLAKEN
- ERFURT
- CHEMNITZ
- DÜSSELDORF
- GIESSEN
- MANNHEIM
- NÖRDLINGEN
- MÜNCHEN
- KARLSRUHE
- WALSRODE
- STUTT GART
- FRANKFURT
- HANNOVER



255 Rechtsanwälte aus derzeit 30 Advoselect-Kanzleien beraten Unternehmen im Wirtschaftsrecht. Die Advoselect-Gruppe hat 16 Kanzleien in Deutschland und 14 internationale.